



# SATZUNG

des  
**Musikverein „Lyra“ 1905 Ferschweiler e.V.**,  
beschlossen in der Generalversammlung vom 09.02.2008.

Aus Gründen der vereinfachten Lesbarkeit sind alle in der Satzung  
verwendeten Bezeichnungen nur in männlicher Form genannt.  
Selbstverständlich sollen sich beide Geschlechter gleichermaßen angesprochen fühlen.

## § 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen **Musikverein „Lyra“ 1905 Ferschweiler e.V.**,  
im Folgenden kurz Verein genannt.
- (2) Der Verein wurde im Jahre 1905 gegründet und hat seinen Sitz in 54668 Ferschweiler.
- (3) Der Verein wurde erstmals am 14.05.1984 in das Vereinsregister beim AG Bitburg, Blatt  
520 eingetragen und ist seitdem rechtsfähiger Verein im Deutschen Volksmusikerbund.  
Er wird fortan beim AG Wittlich unter der Registriernummer 30520 geführt.
- (4) Geschäftsjahr ist das jeweilige Kalenderjahr.

## § 2 Zweck und Ziele

- (1) Der Verein ist Mitglied
  - a) in der Bundesvereinigung Deutscher Musikverbände e.V.
  - b) im Landesmusikverband Rheinland-Pfalz
  - c) im Kreismusikverband Bitburg-Prüm
- (2) Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die  
Satzungsbestimmungen und Ordnungen der unter § 2 Absatz 1 genannten Vereinigungen.
- (3) Der Verein macht sich die Förderung, Pflege und Erhaltung der Blasmusik zur Aufgabe.  
Dieses Ziel verfolgt er durch:
  - Regelmäßige Proben
  - Veranstaltung von Konzerten
  - Mitwirkung bei weltlichen und kirchlichen Veranstaltungen kultureller Art
  - Die Unterhaltung einer Jugendarbeit
  - Die Aus- und Weiterbildung von Musikernachwuchs
  - Pflege der Geselligkeit unter den Mitgliedern durch gesellige Veranstaltungen  
im Rahmen der durch das Finanzamt vorgegebenen Möglichkeiten.

- (4) Der Verein ist parteipolitisch neutral. Er wird unter Wahrung der politischen und religiösen Freiheit seiner Mitglieder nach demokratischen Grundregeln geführt.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

### **§ 4 Mitglieder**

- (1) Der Verein besteht aus
- a) aktiven Mitgliedern
  - b) passiven Mitgliedern
  - c) Ehrenmitgliedern
- (2) Aktive Mitglieder sind alle Musiker des großen Orchesters, des Jugendorchesters, sowie stimmberechtigte Mitglieder der Vorstandschaft. Aktive Mitglieder sind beitragsfrei.
- (3) Mitglieder ohne den in § 4 Absatz 2 festgelegten Status sind passive Mitglieder. Sie haben den von der Generalversammlung festgelegten Jahresbeitrag zu zahlen.
- (4) Auf Vorschlag der Vorstandschaft kann die Generalversammlung Personen, die sich für den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei und haben zu allen Veranstaltungen des Vereins freien Zutritt.

### **§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Als Mitglied des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen aufgenommen werden, die die Zwecke und Ziele des Vereins fördern und die Satzung anerkennen. Natürliche Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, können mit mündlicher Zustimmung des gesetzlichen Vertreters aufgenommen werden.
- (2) Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich.

## **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- (2) Der Austritt aus dem Verein muss gegenüber der Vorstandschaft mindestens vier Wochen vorher schriftlich erklärt werden. Die passive Mitgliedschaft endet dann nach Ablauf des laufenden Geschäftsjahres. Ein Anspruch auf Beitragsrückerstattung ist nicht möglich.
- (3) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch an das Vereinsvermögen.

## **§ 7 Ausschluss von Mitgliedern**

- (1) Mitglieder, die Ihren Pflichten wiederholt nicht nachkommen, gegen die Satzung verstoßen oder durch Ihr Verhalten die Interessen oder das Ansehen des Vereins schädigen, können durch die Vorstandschaft ausgeschlossen werden.
- (2) Die ausgeschlossenen Mitglieder können bei der Vorstandschaft Einspruch einlegen, über den die Generalversammlung endgültig entscheidet. Zu der entscheidenden Generalversammlung ist das Mitglied mit eingeschriebenem Brief mit Rückschein zu laden. Vor dem Ausschluss durch die Generalversammlung ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von 4 Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen.

## **§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Alle Mitglieder haben das Recht
  - an der Generalversammlung teilzunehmen
  - alle Veranstaltungen des Vereins zu den von der Vorstandschaft beschlossenen Bedingungen zu besuchen.
- (2) Sie dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglied vom Verein keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen erhalten.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, die von der Generalversammlung festgesetzten Mitgliedsbeiträge zu entrichten. Der Jahresbeitrag wird in einer Summe zu Beginn eines Kalenderjahres fällig.  
Aktive Mitglieder, Mitglieder in Ausbildung, Mitglieder der Vorstandschaft, Ehrenmitglieder und die beiden Kassenprüfer sind nicht zu Beitragszahlungen verpflichtet.
- (4) Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Aufgaben des Vereins zu unterstützen und die Beschlüsse der Organe des Vereins durchzuführen.
- (5) Aktive Mitglieder haben die Pflicht, dem Verein die Erfüllung der Aufgaben aus § 2, insbesondere § 2 Absatz 3, durch ihr Erscheinen zu ermöglichen.  
Sie haben weiterhin die Sachwerte des Vereins, insbesondere Instrumente, Noten und Uniformen, pfleglich zu behandeln und instand zu halten.  
Für grob fahrlässige Beschädigung oder Verlust haftet das Mitglied.  
Bei Austritt ist alles Vereinseigentum durch das Mitglied unaufgefordert zurückzugeben.

## **§ 9 Organe**

Organe des Vereins sind:

- die Generalversammlung
- der Vorstand
- die Vorstandschaft

## **§ 10 Der Vorstand**

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter.
- (2) Jedes Vorstandsmitglied ist alleinvertretungsberechtigt.
- (3) Im Innenverhältnis ist der Stellvertreter des Vorsitzenden verpflichtet, das Vorstandsamt bei Verhinderung des Vorsitzenden auszuüben.
- (4) Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds vor Ablauf seiner Amtszeit übernimmt das verbleibende Mitglied kommissarisch die Geschäfte des Ausgeschiedenen bis zur nächsten Generalversammlung.

## **§ 11 Die Vorstandschaft**

- (1) Der Vorstandschaft müssen mindestens angehören:

stimmberechtigte Mitglieder:

- der Vorsitzende
- sein Stellvertreter
- der Kassierer
- der Schriftführer
- der Jugendleiter
- der Beisitzer Jugend
- der Beisitzer Erwachsene
- weitere Beisitzer können erforderlichenfalls während einer Wahlperiode zum Termin der Generalversammlung ohne weiteres durch Ergänzungswahlen benannt werden.

beratendes Mitglied ohne Stimmrecht:

- der Dirigent

- (2) Die stimmberechtigten Mitglieder der Vorstandschaft werden durch die Generalversammlung gewählt. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Die Vorstandschaft berät und beschließt über alle laufenden Angelegenheiten des Vereins sofern nicht die Generalversammlung nach den Bestimmungen dieser Satzung zuständig ist.
- (4) Die Vorstandschaft kann sich zur Koordination der laufenden Geschäfte eine bindende Geschäftsordnung geben. Hierfür bedarf es keiner Anhörung der Generalversammlung.

## **§ 12 Die Generalversammlung**

- (1) Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie findet einmal jährlich statt und zwar spätestens bis zum Ende des ersten Quartals. Sie wird von der Vorstandschaft mindestens zwei Wochen vorher über das Mitteilungsblatt der Verbandsgemeinde Irrel unter Bekanntmachung der Tagesordnung einberufen.  
Anträge an die Generalversammlung sind mindestens eine Woche vor Ihrer Durchführung schriftlich an den Vorsitzenden zu richten.
- (2) Außerordentliche Generalversammlungen werden auf Beschluss der Vorstandschaft oder auf schriftliches Verlangen von mindestens einem Achtel aller stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der Gründe einberufen. Für die Bekanntmachungsfrist genügen in diesem Fall drei Tage.
- (3) Die Generalversammlung leitet der Vorsitzende.  
Ist er verhindert, wird sie von seinem Stellvertreter geleitet.
- (4) Die Generalversammlung ist nach ordnungsgemäßer Einberufung und ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder uneingeschränkt beschlussfähig.
- (5) Die Generalversammlung ist zuständig für:
  - Entgegennahme des Geschäfts-, Kassen- und Kassenprüfberichts
  - Entgegennahme des Berichts des Jugendleiters
  - Entlastung des Vorstands und der Vorstandschaft
  - Wahl eines Versammlungsleiters bei Neuwahlen
  - Wahl des Vorsitzenden und seines Stellvertreters
  - Wahl der Vorstandschaft
  - Aufstellung und Änderung der Satzung
  - Änderung des Vereinszwecks
  - Festsetzung des Mitgliedbeitrags
  - Entscheidung über Einsprüche gegen Beschlüsse der Vorstandschaft (Mitgliedsausschluss)
  - Auflösung des Vereins
  - Austritt aus den in § 2 Absatz 1 genannten Vereinigungen

## **§ 13 Wahlen und Beschlussfassung**

- (1) Wahlberechtigt sind alle bei der Generalversammlung anwesenden Mitglieder des Vereins.  
Jedes Mitglied hat nur eine Stimme pro Wahlgang.  
Auch minderjährige Mitglieder sind stimmberechtigt.
- (2) Wählbar ist, wer die satzungsmäßigen Voraussetzungen erfüllt und anwesend ist oder vorher seine schriftliche Zustimmung zur Übernahme eines Wahlamtes erteilt hat.
- (3) Der Vorsitzende, sein Stellvertreter, der Kassierer, der Schriftführer und der Jugendleiter werden einzeln und geheim gewählt.
- (4) Bei nur einem Wahlvorschlag kann die geheime Wahl mit einstimmiger Zustimmung der Generalversammlung entfallen. Dies gilt auch für Bestätigungswahlen bei Neuwahlen.  
Eine Blockwahl für den in § 13 Absatz 3 genannten Personenkreis ist nicht zulässig.

- (5) Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der vertretenen Mitglieder.  
Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (6) Scheidet ein Mitglied der Vorstandschaft oder ein Kassenprüfer vorzeitig aus, muss in der nächsten Generalversammlung eine Ergänzungswahl vorgenommen werden.  
Der Vorstand ist berechtigt, bis zur Ergänzungswahl ein Mitglied kommissarisch mit der Aufgabe des Ausgeschiedenen zu betrauen.
- (7) Scheidet während der Amtsdauer mehr als die Hälfte der Mitglieder der Vorstandschaft aus, erfolgen automatisch Neuwahlen in einer außerordentlichen Generalversammlung, die von der verbliebenen Vorstandschaft innerhalb von 14 Tagen einzuberufen ist.
- (8) Vor der Durchführung von Neu- oder Bestätigungswahlen wird in offener Abstimmung ein Versammlungsleiter mit einfacher Mehrheit gewählt. Er führt die Wahlen durch.  
Für Ergänzungswahlen ist kein Versammlungsleiter erforderlich.
- (9) Ein Bewerber gilt als gewählt, wenn er mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Erhält kein Bewerber mehr als die Hälfte, so wird zwischen den beiden Bewerbern mit der höchsten Stimmenzahl eine Stichwahl durchgeführt.  
Erbringt auch dieser Wahlgang keine Mehrheit für einen der Bewerber, so entscheidet das Los, das der Vorsitzende zu ziehen hat

#### **§ 14 Protokollführung**

- (1) Über die Sitzungen der Generalversammlung und der Vorstandschaft ist durch den gewählten Schriftführer ein Protokoll zu führen. Das Protokoll jeder Generalversammlung ist durch den Vorsitzenden und den Schriftführer zu unterzeichnen.
- (2) Das zuständige Amtsgericht ist insbesondere bei Änderungen im Vorstand entsprechend zu unterrichten. Sollten sich keine Änderungen ergeben haben, ist dies dem Amtsgericht ebenfalls auf schriftlichem Wege mitzuteilen.
- (3) Niederschriften über Sitzungen der Vorstandschaft sollten eine Beschlussliste enthalten und sind zu jeder Generalversammlung allen Mitgliedern zugänglich zu machen.

#### **§ 15 Ehrungen**

- (1) Ehrungen aktiver Mitglieder werden gemäß der Ehrungsordnung des Landesmusikverbandes Rheinland-Pfalz durchgeführt.
- (2) Darüber hinaus können Personen, die sich in besonderem Maße um den Verein verdient gemacht haben, von der Vorstandschaft für den Status des Ehrenmitglieds vorgeschlagen werden. Über die Aufnahme als solches entscheidet die Generalversammlung.
- (3) Die Vorstandschaft kann eine Person, die sich in langjähriger Arbeit im Vorstand um den Verein verdient gemacht hat, zum Ehrenvorsitzenden vorschlagen.  
Über die Vergabe entscheidet die Generalversammlung. Der Status des Ehrenvorsitzenden kann nicht an zwei Personen gleichzeitig vergeben werden.

## **§ 16 Kassenführung**

- (1) Die Kassengeschäfte erledigt der Kassierer. Er ist berechtigt, Zahlungen für den Verein in verantwortungsvoller Weise zu leisten und anzunehmen sowie dafür zu bescheinigen.
- (2) Zahlungen bis 100,- Euro kann der Kassierer eigenverantwortlich leisten.  
Für darüber hinausgehende Zahlungen ist die Zustimmung des Vorsitzenden oder der Vorstandschaft einzuholen. Dies gilt nicht für Rechnungen aus Veranstaltungen.
- (3) Der Kassierer verwaltet die Konten des Vereins und führt ein Kassenjournal nach den Vorschriften des BGB, der Gemeinnützigkeitsverordnung und der Abgabenordnung des Finanzamtes und überwacht das gesamte Vereinsvermögen.
- (4) Der Kassierer fertigt zum Schluss eines jeden Geschäftsjahres einen Kassenabschluss, welcher der Generalversammlung zur Anerkennung und Entlastung vorzulegen ist.

## **§ 17 Kassenprüfung**

- (1) Die Generalversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer, welche nicht der Vorstandschaft angehören dürfen.  
Die Wahl erfolgt offen. Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Die Kassenprüfer prüfen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und Belege des Vereins sachlich und rechnerisch. Die Prüfung der Kasse bestätigen sie durch ihre Unterschrift.  
Der Generalversammlung ist hierüber Bericht zu erstatten.
- (3) Bei ordnungsgemäßer Führung der Kassen- und Inventargeschäfte beantragen die Kassenprüfer die Entlastung des Kassierers.
- (4) Die Kassenprüfer sind berechtigt, bei Bedarf außerordentliche Kassenprüfungen vorzunehmen. Sie haben den Kassierer mindestens eine Woche vor der außerordentlichen Prüfung zu informieren.

## **§ 18 Satzungsänderung**

- (1) Bei Satzungsänderungen gelten die Bestimmungen des BGB. Zur Änderung notwendig ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (2) Bei Zweckänderung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig.

## **§ 19 Seelenamt**

- (1) Im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres ist für alle im letzten Geschäftsjahr verstorbenen Mitglieder eine Messe zu bestellen.  
Die Vorstandschaft kann darüber hinaus weitere Messen beschließen.

## § 20 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Generalversammlung beschlossen werden. Für den Beschluss ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (2) Bei der Auflösung des Vereins wird das verbliebene Vereinsvermögen der zuständigen Verbandsgemeindeverwaltung übergeben mit der Bestimmung, es zu verwalten, bis in Ferschweiler ein anderer Verein mit den gleichen Aufgaben und Zielen gegründet wird. Es wird sodann an den neu gegründeten Verein übergeben.  
Wird innerhalb von zehn Jahren kein Verein in diesem Sinne gegründet, so ist das Vermögen mit Zustimmung der Gemeindeverwaltung Ferschweiler anderen gemeinnützigen Zwecken zuzuführen.

## § 21 Gültigkeit dieser Satzung, Schlussbestimmungen

- (1) Diese Satzung wurde durch die Generalversammlung am 09.02.2008 beschlossen.
- (2) Diese Satzung tritt mit der anschließenden Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Wittlich, Registriernummer 30520, in Kraft.
- (3) Alle bisherigen Satzungen und Ordnungen des Vereins treten damit außer Kraft.
- (4) Die Zustimmung der Gemeinnützigkeit wurde vom Finanzamt Wittlich bereits am 14.05.1984 erteilt und ist in das Vereinsregister eingetragen worden.

Ferschweiler, den 09.02.2008

---

Michael Molitor  
(1. Vorsitzender)

---

Michael Schuckart  
(2. Vorsitzender)

Vorstehende vor mir vollzogene Unterschriften sind von

- a) Molitor, Michael, \* 22.02.1969, Dreitalstraße 8, 54668 Ferschweiler
- b) Schuckart, Michael, \*03.09.1972, Obere Bergstraße 8a, 54668 Ferschweiler

Dies wird hiermit öffentlich beglaubigt.  
Ferschweiler, den 09.02.2008

---

Rudolf Schmitt  
(Ortsbürgermeister)